



# Die Funktion von unabhängigen Regulierungsbehörden

**Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr**

Bild: Uni Graz/Mariya Kranjczaj

# Regulierung



- Liberalisierung, zB:
  - Öffnung der Märkte
  - Entflechtung von Energieunternehmen
- Wettbewerbsgewährleistung, zB:
  - Wettbewerb vor dem Netz, im Netz, nach dem Netz
  - diskriminierungsfreier Netzzugang
  - annehmbare Netznutzungstarife
  - kein Missbrauch durch Netznutzer
  - Instandhaltung des Netzes
- Wirtschaftsüberwachung
- Gemeinwohlverwirklichung, zB:
  - kostengünstige Bereitstellung von Energie für die  
Haushaltskunden und die Wirtschaft in hoher Qualität

# Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde



Bei der Wahrnehmung der ihr durch die EU-Richtlinie und zugehörige Rechtsvorschriften übertragenen Regulierungsaufgaben muss die Regulierungsbehörde

- ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausüben
- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sein
  - unabhängig von Marktinteressen
  - keine „direkten Weisungen“ von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen

# Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde



EuGH: „völlige Unabhängigkeit“

- Regierung darf aber Leitungsgremium ernennen und entlassen
- Interessenvertreter dürfen nicht Mitglieder von Entscheidungsorganen der RegBeh sein
- Unterrichtsverpflichtung der RegBeh ggü Bundesregierung zulässig
- bei Entscheidungen der RegBeh ist eine unverbindliche Mitwirkung von Ministerien zulässig
- eine „normative Regulierung“ ist aber nicht zulässig

# Ziele der Regulierungsbehörde



ZB (EU-Recht):

- **Förderung** eines wettbewerbsbestimmten, flexiblen, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Union und tatsächliche Öffnung des Marktes für alle Kunden und Versorger in der Union, sowie Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit Elektrizitätsnetze unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden
- **Aufhebung der bestehenden Beschränkungen** des Elektrizitätshandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich des Aufbaus geeigneter länderübergreifender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage und die Förderung der Integration der nationalen Märkte zur Erleichterung der Elektrizitätsflüsse innerhalb der Union

# Aufgaben der Regulierungsbehörde



ZB (EU-Recht):

- Festlegung bzw Genehmigung der Netztarife oder Methoden
- Sicherstellung, dass Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen
- Sicherstellung, dass Verpflichtungen von ACER, aus Netzkodizes und Leitlinien nachgekommen wird
- Sicherstellung, dass Übertragungsnetzbetreiber Verbindungskapazitäten in größtmöglichem Umfang zur Verfügung stellen
- Verhinderung von Quersubventionierung
- Überwachung der Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber
- Beobachtung der Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs

# Befugnisse der Regulierungsbehörde



- RegBeh müssen mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, um diese Aufgaben effizient und schnell erfüllen zu können.
- **Beachte:** RegBeh ist nicht für die gesamte Regulierung zuständig, sondern nur soweit gesetzlich vorgesehen.

## ZB (EU-Recht):

- Erlass von Entscheidungen
- Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte
- Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Wahrung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes
- Einforderung von erford. Informationen bei Elektrizitätsunternehmen
- Verhängung von Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren unionsrechtlichen Pflichten nicht nachkommen

# Befugnisse der Regulierungsbehörde



- **Beachte:** Strenge Bindung an gesetzliche Befugnisgrundlagen aus:
  - Unionsrecht
  - nationalem Recht (zB ELWOG, EnLG)
- Daher zB keine Möglichkeit der Preisfestsetzung außerhalb gesetzlicher Ermächtigung
  - Grundsatz des Wettbewerbspreises, Art 5 Abs 1 RL (EU) 2019/994
  - Ausnahmen
    - für Grundversorgung und Energiearmut: RL (EU) 2019/994
    - für KMU und unterhalb der Kosten: VO (EU) 2022/1854
  - begrenzter Anwendungsbereich des EnLG



Univ.-Prof. Dr. Stefan Storr  
Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft  
Universitätsstraße 15  
A-8010 Graz  
stefan.storr@uni-graz.at

*We work for*  
**tomorrow**

